

Leitsätze

Beschluss 69d · VK - 02/2012 -

1. Die Auftragswerte mehrerer in einer Bekanntmachung losweise ausgeschriebene Dienstleistungsaufträge sind nicht zur Ermittlung des Schwellenwertes gem. § 3 Abs. 7 VgV zusammenzurechnen, wenn die Vergabe mehrerer Aufträge beabsichtigt ist und sich der Auftraggeber in der Bekanntmachung nicht eine gemeinsame Auftragserteilung vorbehalten hat.
2. Ist wegen Nichterreichen des Schwellenwertes eine Zuständigkeit der Vergabekammer nach § 100 GWB nicht gegeben, kann diese auch nicht durch Angabe der Vergabekammer als zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren in der Bekanntmachung begründet werden.
3. Die Kosten des Verfahrensvor der Vergabekammer sind aus Gründen der Billigkeit dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn dieser durch sein Verhalten die Ursache für die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gesetzt hat (§ 128 Abs. 3 Satz 5, vgl. VK Bund, Beschluss vom 24. Januar 2011; VK 2 - 143/10). Dies trifft zu, wenn der Antragsgegner in der Bekanntmachung die Vergabekammer als zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren für die Einleitung von Nachprüfungsverfahren genannt hat, obwohl diese wegen Nichterreichen des Schwellenwertes nicht zuständig ist. Der Antragsteller hat in der Regel keine Veranlassung, bei einer europaweiten Ausschreibung und Nennung der Vergabekammer als Nachprüfungsstelle das Erreichen des Schwellenwertes und die Zuständigkeit der Vergabekammer in Frage zu stellen.
4. Werden die Verfahrenskosten aus Gründen der Billigkeit bei Abweisung des Nachprüfungsantrages dem Antragsgegner auferlegt, hat dieser in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 3 Satz 5 im Rahmen des § 128 Abs. 4 GWB auch die ihm zu r zweckentsprechender Rechtsverfolgung entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen

Verhandlungsverfahren - Auftragsbekanntmachung 2011/S -, Rechtsberatung (Los 1)

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende RD'in Charlotte Mania, die hauptamtliche Beisitzerin ROR' in Jutta Jensen-Löbl und die ehrenamtliche Beisitzerin TAR' in Claudia Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 GWVB am 8. Februar 2012 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Der Antragsgegner trägt die Verfahrenskosten vor der Vergabekammer in Höhe von 2.650,00 Euro, ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG von der Zahlung der Gebühr befreit.
3. Eine Erstattung von Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Parteien findet nicht statt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner schrieb mit Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 das Verhandlungsverfahren nach VOF für den Auftrag der Vergaberechtlchen Überprüfung von Beschaffungsvorgängen und Erstellung einer Organisationsuntersuchung über das Präsidium für in zwei Losen europaweit aus.

Aus der Bekanntmachung ging hervor, dass die losweise Vergabe von zwei Untersuchungsaufträgen beabsichtigt ist: Gegenstand des Loses 1 soll die juristische Überprüfung von mindestens 25 abgeschlossenen Bestellvorgängen aus den Jahren 2006 bis 2011 anhand der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen des EU-, Bundes- und Landrechts sein. Zusätzlich dazu sollen die betreffenden Vergabeverfahren daraufhin untersucht werden, ob die jeweilige Vergabe unter Sicherstellung der gebotenen Transparenz und einer hinreichenden Wettbewerbswirtschaftlichkeit erfolgt ist.

Gegenstand des Loses 2 ist eine Organisationsuntersuchung. Unter anderem sollen bestehende Geschäftsabläufe, Prozesse und Strukturen, Ablauf- und Aufbauorganisation sowie Schnittstellen bzw. Zuständigkeitsordnungen zwischen dem xxx, den xxx und anderen Stellen untersucht werden. Die Organisationsuntersuchung hat die Ergebnisse der Falluntersuchung (Los 1) und die sich daraus ggf. ergebenden rechtlichen Implikationen zu berücksichtigen.

Als zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren war die Vergabekammer des Landes Hessen angegeben.

Der Antragsteller richtete mit per e-mail übersandten Schreiben vom 27., 28. und 30. Dezember 2011 mehrere Fragen an den Bevollmächtigten des Antragsgegners und rügte u. a. die fehlende Angabe der Zuschlagkriterien, die Wahl des Verfahrens nach VOF anstelle der VOL/A sowie das Nichtvorliegen eines konkreten Zeitplanes. Nach Zurückweisung der Rügen durch den Antragsgegner mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 und 3. Januar 2012 stellte der Antragsteller am 5. Januar 2012 einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel, dem Antragsgegner in Bezug auf Los 1 die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens aufzugeben.

Zur Begründung trug er u. a. vor, die ausgeschriebene Rechtsberatung sei als eindeutig und erschöpfend beschreibbar anzusehen, so dass ein Verfahren nach den Vorschriften der VOL/A hätte eingeleitet werden müssen. Mit der Nichtveröffentlichung eines konkreten Zeitplanes für den ausgeschriebenen Auftrag verstoße der Antragsgegner gegen das Transparenzgebot. Dies gelte auch hinsichtlich der nicht objektiv konkretisierten Teilnahmekriterien zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung. Schließlich sei davon auszugehen, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation über das Verfahren im Sinne des § 12 VOF geführt worden sei.

Bei den ausgeschriebenen Leistungen handele es sich um einen inhaltlich verbundenen Lebenssachverhalt, der zutreffend gemeinsam ausgeschrieben worden sei. Aus der Auftragsbekanntmachung ergebe sich für einen Leser, der die internen Beratungen des Antragsgegners nicht kenne, dass es sich um einen Gesamtauftrag handele, der lediglich in zwei Lose aufgeteilt worden sei. Auch aus der Darstellung des Antragsgegners in seiner Rügeantwort vom 3. Januar 2012, der Auftragnehmer zu Los 2 müsse die Optimierung- und Verbesserungsvorschläge des Auftragnehmers zu Los 1 berücksichtigen, sei zu schließen, dass der Antragsgegner von einem einzigen Auftrag ausgehe.

Da fachspezifisch gleichartige Leistungen ausgeschrieben worden seien, müsse gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 VgV der Wert aller Lose zusammengerechnet werden. Damit werde

der Schwellenwert für die Anwendung des 4. Teils des GWB überschritten und die Vergabekammer sei zuständige Nachprüfungsstelle.

Der Antragsteller beantragt,

1. dem Antragsgegner bei Fortbestehen der Vergabeabsicht wegen der streitgegenständlichen Rechtsberatung (Los 1) aufzugeben, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren nach Maßgabe der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen;
2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten durch den Antragsteller für notwendig zu erklären;
3. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;
2. festzustellen, dass es für den Antragsgegner erforderlich war, einen Verfahrensbevollmächtigten heranzuziehen.

Er hält den Nachprüfungsantrag für unzulässig, da die beiden ausgeschriebenen Lose jeweils den Schwellenwert für die Anwendung des 4. Teiles des GWB nicht erreichten. In Vorbereitung der Ausschreibung seien die Auftragswerte für die beiden Aufträge geschätzt worden und zwar für Los 1 („Rechtsberatungsleistungen“) auf ca. 72.000, 00 € und für Los 2 („Organisationsuntersuchung“) auf maximal 183.000, 00 €.

Aus den beiden Losen könne keine Gesamtauftragssumme gebildet werden, denn es handele sich nicht um fachspezifisch gleichartige Leistungen, die in einem Vertrag vergeben werden sollten. Gegenstand der Organisationsuntersuchung (Los 2) sei die Analyse des Aufbaus und der Organisation unter verwaltungstechnischen bzw. betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Untersuchung der Geschäftsabläufe, Prozesse und Strukturen auf etwaige Schwachstellen etc. sei für Rechtsanwälte ausbildungs- und berufsfremd. Dagegen stellten die Beratungsleistungen nach Los 1 für einen zu Los 2 Beauftragten eine berufsfremde Rechtsberatungsleistung dar.

Weiterhin stellten die Rechtsberatungsleistungen sog. nachrangige Dienstleistungen nach Ziff. 21, Anhang 1, Teil B zur VOF dar, die Leistungen zu Los 2 fielen dagegen unter Ziff. 11 des Anhangs I, Teil A. Für beide Lose sollten getrennte Verträge abgeschlossen werden, daher seien die Auftragswerte jeweils getrennt zu beurteilen und nicht zusammen zu rechnen.

Der Antragsteller habe auch keine Antragsbefugnis im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB, da er nicht dargelegt habe, durch die Wahl der angeblich falschen Vergabeart beeinträchtigt zu sein. Es sei nicht zu erkennen, wie sich die Vorgaben der VOF gegenüber der VOL/A nachteilig auf die Wettbewerbsposition des Antragstellers auswirken sollten.

Der Nachprüfungsantrag sei auch unbegründet, denn die ausgeschriebenen Leistungen seien nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar, daher sei die VOF anzuwenden. Die Kriterien über die Auswahl der Teilnehmer seien ordnungsgemäß festgelegt worden und entgegen der Auffassung des Antragstellers müssten nicht bereits in der EU-Bekanntmachung die späteren Zuschlagskriterien bekannt gemacht werden.

Im Rahmen der Akteneinsicht wurden dem Antragsteller Unterlagen zur Kostenschätzung aus der Akte des Antragsgegners übermittelt.

Am 20. Januar 2012 übersandte der Antragsteller dem hierzu Bevollmächtigten des Antragsgegners den Teilnahmeantrag zu Los 1.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2012 teilte die Vergabekammer den Parteien mit, dass sie den Nachprüfungsantrag für unzulässig halte und beabsichtigt sei, gem. § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Der Antragsteller nahm hierzu mit Schreiben vom selben Tag Stellung und führte aus, aus dem Text der Auftragsbekanntmachung sei für einen objektiven Dritten nicht erkennbar gewesen, dass der Antragsgegner von Beginn an zwei getrennte Aufträge ausgeschrieben habe. Insbesondere ergebe sich aus Punkt II.1.2 „Art des Auftrages und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung“, dass es sich nur um eine Dienstleistungskategorie - nämlich Nr. 21 Rechtsberatung - handele. Hier hätte der Auftraggeber beide Dienstleistungskategorien - Nr. 21 Rechtsberatung und Nr. 11 Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten - auführen müssen.

Aus der Formulierung unter Punkt III.1.3 „Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird“ sei zu entnehmen, dass der Antragsgegner schon bei der Veröffentlichung die Möglichkeit in Erwägung gezogen habe, die Bewerbung einer Bietergemeinschaft auf beide Lose zuzulassen. Zu diesem Zweck habe die Bietergemeinschaft die geforderte Erklärung sogar für beide Lose insgesamt abgeben sollen. Dies sei eindeutig und führe dazu, dass die Auftragswerte beider Lose zu einer Gesamtsumme zusammenzurechnen seien.

Weiter wies der Antragsteller darauf hin, nur auf Grund der Angabe in der Bekanntmachung Nr. VI.4.1), dass die Vergabekammer des Landes Hessen zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren sei, habe er das vorliegende Verfahren eingeleitet.

Der Antragsgegner führte mit Schreiben vom 2. Februar 2012 im Wesentlichen aus, er habe zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbes und einer größtmöglichen Transparenz freiwillig eine europaweite Ausschreibung beschlossen. Hierdurch habe auch der Antragsteller von der Ausschreibung Kenntnis und die Möglichkeit der Teilnahme erhalten.

Die Hinweise zur Bietergemeinschaftserklärung in der Bekanntmachung solle den Bietern die Bearbeitung des Teilnahmeantrages erleichtern; Bietergemeinschaften, die sich für beide Lose bewerben wollten, sollten nicht zweimal eine inhaltlich gleichlautende Erklärung abgeben müssen. Eine „versteckte“ Gesamtauftragsvergabe sei hierin nicht enthalten.

Die Darstellung des Antragstellers, er habe die Vergabekammer nur deshalb angerufen, da diese in der Bekanntmachung genannt werde, sei zu bezweifeln. Bei fehlender Nennung der Nachprüfungsstelle hätte der Antragsteller mit Sicherheit die Kammer wegen Unvollständigkeit der Bekanntmachung angerufen. Die Benennung einer Nachprüfungsstelle könne nicht schädlich sein. Auch bei einer nur freiwilligen Bekanntmachung sei es konsequent und richtig, die Nachprüfungsstelle zu benennen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist wegen fehlender Zuständigkeit der Vergabekammer unzulässig.

Die Vorschriften des 4. Teiles des GWB - Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und das Nachprüfungsverfahren - gelten gem. § 100 Abs. 1 nur für Aufträge, welche die Auftragswerte gem. § 2 der Vergabeverordnung (VgV), die sog. „Schwellenwerte“ überschreiten. Für freiberufliche Leistungen beträgt der Schwellenwert derzeit gem. § 2 Nr. VgV noch 193.000, 00 € und wird für die Rechtsberatungsleistungen (Los 1), an welchen der Antragsteller ein Interesse und für welche er einen Teilnahmeantrag abgegeben hat, nicht erreicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die hierfür vom Antragsgegner genannte Kostenschätzung von 72.000, 00 € realistisch ist oder, wie von dem Antragsteller dargelegt, wegen zu gering veranschlagter Arbeitsstunden (1 Tag pro zu überprüfendem Vergabeverfahren) korrigiert werden müsste. Falls der Arbeitsaufwand pro Verfahren mit 2,5 Tagen (anstelle eines Tages) angesetzt würde, ergäbe sich für maximal 30 zu überprüfende Verfahren bei acht Arbeitsstunden pro Tag zu einem Preis von 300, 00 € je Stunde ein geschätzter Betrag von 180.000, 00 €, der immer noch unter dem Schwellenwert liegt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der geschätzte Betrag auch nicht mit demjenigen für die Organisationsuntersuchung (185.000, 00 €) zur Ermittlung des Auftragswertes zusammenzurechnen. Der Antragsgegner beabsichtigt die Vergabe zweier selbständiger Aufträge. Dies ergibt sich eindeutig aus der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011, Ziff. II.1.5), denn dort ist ausdrücklich formuliert, der Auftraggeber beabsichtige *„die losweise Vergabe von zwei Untersuchungsaufträgen“*.

Dem widerspricht auch nicht die in der Antwort des Antragsgegners vom 3. Januar 2012 zitierte Angabe in Anhang B) der Bekanntmachung, dass der Auftragnehmer der Organisationsuntersuchung (Los 2) die Ergebnisse der Begutachtung des Rechtsberaters zu berücksichtigen habe. Diese Berücksichtigung erfordert nicht die Beauftragung nur eines Büros mit beiden Aufträgen sondern lediglich die Information über das Ergebnis der Rechtsberatung an den Auftragnehmer für die Organisationsuntersuchung. Der Schluss, beide Aufträge sollten oder müssten gemeinsam vergeben werden, lässt sich hieraus jedenfalls nicht ziehen.

Im Übrigen ist auch dem Auszug aus dem Protokoll des Innenausschusses vom 11. August 2011 zu entnehmen, dass zwei Untersuchungen in Auftrag gegeben werden soll-

ten - eine juristische und eine organisatorische. Zwar schließen sowohl die internen Überlegungen als auch die Bekanntmachung es grundsätzlich nicht aus, dass Bieter sich für beide Lose bewerben, die Vergabe beider Untersuchungen an ein Büro ist jedoch offenbar nicht vorgesehen. Folgerichtig befinden sich in der Akte des Antragsgegners für die beiden Aufträge auch unterschiedliche Vertragsentwürfe. Zu einem anderen Ergebnis führen auch nicht die in der Bekanntmachung enthaltenen Vorgaben für die Bewerbung von Bietergemeinschaften: Diese können, ebenso wie einzelne Bieter, nach Ziff. III.1.3) der Bekanntmachung, auch für beide Lose Teilnahmeanträge abgeben, brauchen jedoch in diesem Fall die zum Nachweis der Eignung geforderten Erklärungen nur einmal vorzulegen. Selbst wenn schließlich ein Bieter für beide Aufträge den Zuschlag erhalten sollte, so würden insoweit zwei inhaltlich unterschiedliche Verträge und nicht ein einheitlicher Vertrag geschlossen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass für die Berechnung des Schwellenwertes gem. § 2 VgV die jeweilige Kostenschätzung für beide zu vergebenden Aufträge nicht zusammen zu rechnen sind. Diese Rechtsauffassung ergibt sich auch aus der Entscheidung der VK Düsseldorf vom 16. März 2011: Aus den Entscheidungsgründen des Beschlusses (Ziff. II.2.3) geht hervor, dass eine Zusammenrechnung der Rechtsberatungs- und der Bauplanungsleistungen nicht in Betracht komme, da ein einheitlicher Vertrag nicht beabsichtigt sei und der Auftraggeber hierzu auch von der Vergabekammer nicht verpflichtet werden könne. Zwar habe der Auftraggeber nach außen den Eindruck vermittelt, einen einheitlichen Vertrag abschließen zu wollen bzw. sich diese Option offen zu halten, ein nicht in den Wettbewerb einbezogener Bieter könne also in seinem Recht auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verletzt sein. Im hier zu entscheidenden Fall wurde jedoch, wie sich aus der Bekanntmachung ergibt, nicht der Eindruck der Absicht eines einheitlichen Vertrages vermittelt.

Auch die vom Antragsteller zitierte Entscheidung des OLG München vom 28. April 2006 (Verg 6/06) vermag seine Auffassung, die geschätzten Auftragswerte seien zusammenzurechnen, nicht zu stützen. In dem zugrundeliegenden Fall hatte es der Auftraggeber - im Gegensatz zu dem hier anhängigen Vergabeverfahren - offengelassen, ob er die zu vergebenden Lose (Beratungen in einem ÖPP-Projekt) einem einzelnen Auftragnehmer übertragen werde. Nach Auffassung des entscheidenden Senates führte dies dazu, dass gem. § 3 Abs. 3 VOF (Fassung 2002) auf die Summe der Leistungen abzustellen sei. Vorgaben über die Berechnung des Auftragswertes sind in der VOF 2009 (anders als zur Zeit der Entscheidung des OLG München 2006) nicht mehr enthalten, die Beurteilung kann daher insoweit nur nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV erfolgen.

Danach ist der Wert aller Lose zugrunde zu legen, wenn die „beabsichtigte Beschaffung“ aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird. Insoweit differenziert die von dem Antragsteller zitierte Kommentarliteratur bei freiberuflichen Leistungen allerdings danach, ob es sich der Auftraggeber in der Ausschreibung vorbehält, einen in einzelne Lose aufgeteilten Auftrag statt an mehrere Auftragnehmer evtl. an einen einzigen Gesamtberater oder an eine Bietergemeinschaft zu vergeben, was im hier anhängigen Verfahren gerade nicht zutrifft.

Die Zuständigkeit der Vergabekammer ist daher gem. § 100 Abs. 1 GWB nicht gegeben und kann auch nicht durch eine „freiwillige“ Europaweite Ausschreibung mit Angabe der Vergabekammer als „Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs- /Nachprüfungsverfahren“ eröffnet werden. Die vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Rechtsschutzmöglichkeit für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte kann nicht dadurch aufgehoben werden, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag unterhalb des Schwellenwertes europaweit ausschreibt (vgl. VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2003; 1 VK 31/03 - Juris Rdnr. 63).

Von der Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ging auch der Antragsgegner in der Antragserwiderung aus. Entgegen der von ihm im Schriftsatz vom 2. Februar 2012 vertretenen Auffassung ist jedoch in einem solchen Fall auch keine Nachprüfungsstelle anzugeben. Dies mögen Formulare zur Ausschreibung oder Auftragsvergabe nach VOF zwar so vorsehen, allerdings gelten die Vorschriften der VOF gem. § 1 (anders als die Vorschriften der VOB/A und VOL/A) ohnehin nur für die Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert den Schwellenwert nach der VgV erreicht oder überschreitet. Auch durch eine „freiwillige“ europaweite Ausschreibung können diese Regeln nicht zur Anwendung gebracht werden.

Der Nachprüfungsantrag war daher wegen fehlender Zuständigkeit der Vergabekammer als unzulässig zu verwerfen.

III.

Die Kostenentscheidung ist wie folgt zu begründen:

1. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Im vorliegenden Fall ist bei einem angenommenen Auftragswert von 72.000, 00 € unter Berücksichtigung der von den Vergabekammern des Bundes erarbeiteten Tabelle, die auch die erkennende Kammer zugrunde legt, eine Gebühr von 2.650, 00 € zu berechnen.
2. Nach § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Allerdings sind die Kosten aus Gründen der Billigkeit dem Antragsgegner aufzuerlegen, wenn dieser durch sein Verhalten die Ursache für die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gesetzt hat (§ 128 Abs. 3 Satz 5, vgl. VK Bund, Beschluss vom 24. Januar 2011; VK 2 - 143/10). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu, denn der Antragsgegner hat in der Bekanntmachung die Vergabekammer als zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren für die Einleitung von Nachprüfungsverfahren genannt, obwohl diese hierfür nicht zuständig ist.

Aus dem Vermerk des Antragsgegners vom 6. Januar 2012 geht hervor, dass vor der Bekanntmachung bestimmte Prognosen zur Kostenschätzung erstellt worden waren, im Fall des Auftrages zur Rechtsberatung unter Zugrundelegung bestimmter zeitlicher Annahmen pro zu untersuchenden Beschaffungsvorgang. Bereits im August 2011 war besprochen worden, dass für die Organisationsuntersuchung möglicherweise doch der Schwellenwert überschritten werde, von der Rechtsberatung wurde dies offenbar nicht angenommen. Für eine europaweite Ausschreibung beider Einzelaufträge sprach man sich schließlich zur Erreichen einer größtmöglichen Marktansprache und Transparenz aus.

Dem Antragsgegner war also bereits vor der Ausschreibung bewusst, dass für Los 1 der Schwellenwert nicht erreicht werde. Der Antragsteller hatte dagegen keine Veranlassung, bei einer europaweiten Ausschreibung und Nennung der Vergabekammer als Nachprüfungsstelle das Erreichen des Schwellenwertes in Frage zu stellen. Ebenso wenig ist seine Darstellung, ohne diese Angabe hätte er die Vergabestelle nicht angerufen, anzuzweifeln. Ob er im Falle der Nichtnennung einer Nachprüfungsstelle (die bei Ausschreibungen freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes gar nicht vorgesehen ist) ein Nachprüfungsverfahren mit einem ganz anderem Ziel als dem jetzt gewollten eingeleitet hätte, unterliegt reiner Spekulation und ändert nichts an der Tatsache, dass der Antragsgegner mit einer unzutreffenden Angabe der Nachprüfungsstelle die Einleitung des Verfahrens verursacht hat.

Aus diesen Gründen sind dem Antragsgegner die Gebühren für das Verfahren vor der Vergabekammer aufzuerlegen, das Land Hessen ist jedoch § 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG von der Zahlung der Gebühr befreit.

3. Eine Erstattung von Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung findet nicht statt: Für den Antragsteller war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten (die auch nicht erfolgt ist) nicht notwendig, da er ausweislich der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten einschlägigen Referenzen selbst über die erforderlichen Kenntnisse des Vergaberechts verfügt.

Der Antragsgegner hat aus den dargestellten Gründen auch die ihm entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung aus Billigkeitsgründen selbst zu tragen.